

Bestehensregelung TK

Bestehensregelung Abschlussprüfung (Tourismuskauflaute)

AO 2011 (neue Regelung)	
Verordnung über die Berufsausbildung zum Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen) und zur Tourismuskaufrfrau (Kaufrfrau für Privat- und Geschäftsreisen) vom 19. Mai 2011	
<u>Bewertung der Prüfungsbereiche</u>	Gewichtung
a) Schriftliche Prüfung (der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten)	
(1) Geschäftsprozesse im Tourismus (150 Minuten) ungebunden	40 %
(2) Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen in der touristischen Wertschöpfungskette (90 Min.) gebunden	20 %
(3) Wirtschafts- u. Sozialkunde (60 Min.) gebunden	10 %
b) Mündliche Prüfung (den Aufgabenstellungen ist die gewählte Wahlqualifikationseinheit * zugrunde zu legen) *) Reisevermittlung, Reiseveranstaltung, Geschäftsreisen	
(4) Fallbezogenes Fachgespräch 20 Min. (zusätzlich 15 Min. Vorbereitungszeit)	30 %
<u>Bestehensregelung</u> (alle 4 Bedingungen müssen erfüllt sein!)	
(1) Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“	
(2) Prüfungsbereiche Geschäftsprozesse im Tourismus und Fallbezogenes Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“	
(3) in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche mindestens „ausreichend“	
(4) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“	
<u>Mündliche Ergänzungsprüfung</u>	
1. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur zum Bestehen der Abschlussprüfung durchgeführt werden; nicht zur Verbesserung eines Ergebnisses.	
2. Durchführung nur auf Antrag des Prüflings.	
3. Durchführung maximal in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung zu erbringen sind. Dies gilt auch für den Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Tourismus“ sowie bei einem ungenügenden Prüfungsergebnis.	
4. Dauer: Mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten.	
Gewichtung: <u>Bisheriges Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1</u>	
<u>Neu: Prüfung der Zusatzqualifikationen! *)</u>	
(1) Zusatzqualifikationen werden im Rahmen der Abschlussprüfung gesondert geprüft, wenn die Auszubildenden glaubhaft machen, dass die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.	
(2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikationen sind die Vorgaben für das Fallbezogene Fachgespräch anzuwenden.	
(3) Die Prüfung der jeweiligen Zusatzqualifikation ist mit mind. „ausreichend“ zu bestehen.	
*) als Zusatzqualifikationen können die übrigen, nicht bereits in der Abschlussprüfung gewählten Qualifikationseinheiten (Reisevermittlung, Reiseveranstaltung, Geschäftsreisen) beantragt werden.	